

Blank paper label on the spine.

Ka. 1442





# SPECIES FACTI

von Seiten

der Preussischen Königlich-  
Sachsen-Meißnischen Landes-  
Regierung in Dillenburg

als Curator reuocabilis Appellationis

1811

Sisbert Bernhard Beger

von 1811,

die Gemeinde Schulpöten

Dr. jur.

Präsident des Collegii  
de noua Appellatione



# SPECIES FACTI

von Seiten

der Revidentischen Fürstlich-

Brandenb.-Cassauischen Landes-

Regierung zu Dillenburg/

ad Causam practensae Appellationis

S e r r n

Sisbert Bernhard Bogt

von L i s p e,

wider

die Gemeinde Grickhofen.

Mit Anlage  
sub Lit. A.

Puncto laesionis Privilegii  
de non Appellando.

1893/4 92745

SPECIES FACTI

von C. G. G.

der Philosophischen Fakultät

der Universität Halle

zur Erlangung des Grades eines

Magisters der Philosophie

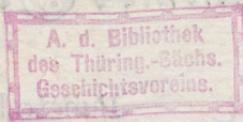
von

Erst-Präsidenten

1811



der Philosophischen Fakultät



de non appellando

1811





An  
Eine Höchstansehnliche Kaiserliche  
Commission,  
und  
Hochverordnete Reichs-Visitations-  
Deputation.

**E**s hat der Freyherr Gisbert Bernhard Bogt von Elspe, zu  
Waldmannshausen, im Jahre 1746. die Gemeinde Friedhofen,  
im Fürstenthume Nassau-Hadamar,

- 1) wegen praetendirender Obermärkergerechtigkeit, in  
Ansehung der, zu dieser Gemeinde gehörigen sogenann-  
ten Gernbacher Mark, sodann
- 2) wegen verschiedener dasiger ihm angeblich entzogener  
Güther,

mithin wegen zweener, an und für sich von einander ganz ver-  
schiedener Vorwürfe, belanget.

Die beklagte Gemeinde hat zwar gleich anfänglich den ersten Punkt, wegen der Märkergerechtigkeit, dahin eingeräumt: „ daß sie den Obrigkeitlichen Befehlen, wegen Wiederherstellung der, seit 20. Jahren in Abgang gekommenen Märkertauglichkeit, sich bloßerdings unterwerfen wolle, und müsse: „ den zweyten Klagpunkt aber, die in Anspruch genommenen Güther betreffend, weshalben sich der Herr Kläger auf einen producirten Gütherausgang vom Jahre 1696. gründen wollen, gänzlich in Abrede gestellet.

Nachdem hierauf bey dem Untergerichte dahin interloquirt worden, „ daß der Herr Kläger zuvörderst beweisen solle, „ welchergestalt der von ihm beygebrachte, und bey der begehrten Gränz-Regulirung zum Grunde zu legende, eben allegirte Ausgang, auctoritate judiciali, ac citatis iis, quorum interest, errichtet seye; „ dieser Vorbescheid auch durch zwey Appellations-Instanzen confirmiret, und die Sache ad iudicium a quo remittiret worden; inzwischen aber der klagende Herr Bogt von Elspe den ihm solchergestalt aufgelegten, und wirklich angetretenen Beweis nicht erbringen können: so ist die beklagte Gemeinde von jener Klage definitive entbunden worden.

Ersterer hat zwar von diesem Urtheile abermals an die Fürstlich-Dranien-Nassauische Justitz-Kanzley, zu Dillenburg, appelliret, und in seinem libello gravaminum unter andern auf den ersten Punkt seiner Klage, wegen Wiederherstellung des Märkergedinges, welchen er bey der vorigen Instanz im Verfolge des Processus nicht weiter urgiret gehabt, von neuem vorgebracht.

Gleichwie aber die appellantische Gemeinde ad 1) ihre vorherige Erklärung dahin wiederhohlet, „ daß der Herr Appellant das Märkergeding selbst habe abkommen lassen, und dessen Wiederherstellung auf ihr nicht beruhe, sondern ersterem, „ weil er nicht der alleinige Obermärker in besagter Gegend seye, „ exceptio plurium interessentium entgegen stehe; „ übrigens hingegen ad 2) derselbe seinen, auf die quaestionirten Güther gemachten Anspruch eben so wenig, wie in der vorigen Instanz, auszuführen vermögend gewesen ist: so hat von beregter Fürstlicher Justitz-Kanzley nicht anders, als, wie sub 10. Mart. 1757. geschehen, dahin sententioniret werden können: „ daß, so viel  
„ die

„ die Hauptsache betreffe, in Ansehung des ersten Klagepunktes,  
 „ wegen der Obermärkergerichtigkeit, und Wiederherstellung  
 „ der Rüge- oder Märkertage, der Herr Appellant auf die, von  
 „ appellatischer Gemeinde vorgeschüste exceptionem plurium in-  
 „ teressentium sich einzulassen schuldig, ratione des zwen-  
 „ tenn Klagepunktes aber, nämlich der strittigen Güther, die sententia  
 „ a qua zu confirmiren seye. „

Gleichwohl hat der Freyherr Bogt von Elspe, vermuthlich auf Anstiften seines Sachwalters, des damaligen Gräflich-We-sterburgischen Rathes Valentini, welchem, um seines Lebensunterhaltes willen, daran gelegen war, die Sache ins weite Feld zu spielen, von sothanem Urtheile an das Kaiserliche Reichs-Kammergericht zu Weßlar, appelliret.

Ob nun gleich mehrgedachte Fürstliche Justiz-Kanzley auf die dießhalbigen Appellations- Interpositionen zwey Decreta re-actoria ertheilet, und darin umständlich bemerket hat, welcherge-  
 stalt, vermöge des, dem Fürstlichen Hause Oranien-Nassau zu-  
 stehenden Privilegii de non appellando, sothane Appellation an  
 erwähntes Höchstes Reichs-Gericht sich gar nicht qualificiren;  
 ohnehin auch, nach der, in den Fürstlich-Oranien-Nassau-  
 schen Landen obtinirenden Observanz, die Appellationes a Can-  
 cellaria ad Principem gerichtet werden müßten; und man daher  
 um so viel weniger hätte vermuthen sollen, daß dieser so un-  
 statthaften Appellation werde deferiret werden, da der anma-  
 liche Herr Appellant weder in seinem, bey dem Kaiserl. Reichs-  
 Kammergerichte übergebenen Libello gravaminum, noch auch bey  
 dem Judicio à quo, wie es sich gebühret hätte, die Summam ap-  
 pellabilem, und devolutionem causae dociret hatte; ohnehin auch,  
 vermöge der klaren Vorschrift des jüngsten Reichsabschiedes,  
 §. 123. die Appellationes gegen die Reichsständischen Privilegia  
 nicht angenommen, sondern, wo einiger Zweifel, an summa sic  
 appellabilis? vel causa devoluta? vorwaltet, wenigstens vorher  
 von dem Judicio à quo Bericht erfordert werden soll: so ist jedoch  
 der Herr Appellant so glücklich gewesen, bey jenem Höchsten  
 Reichsgerichte mit Uebergehung dieser gesetzlichen Erfordernisse,  
 plenarios appellationis processus zu erschleichen.

Die Fürstliche Justiz, Kanzley hat zwar alsbald bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte diesen, von dem Gegentheile sub- & obreptitio impetirten Processibus Exceptionem - Non-Devolutionis opponiret, und in ihren, von Zeit zu Zeit eingeebenen Vorstellungen aufs überzeugendste angewiesen, daß die Appellation, theils wegen der, von dem Herrn Appellanten, gegen seine vorherige selbstgeignete Agnition, übergangenen Instantiae Principis, theils aber, und hauptsächlich, in Ansehung des, gedachtermassen, dem Fürstlichen Hause Dranien - Nassau zustehenden Privilegii de non Appellando, an keins der Höchsten Reichsgerichte erwachsen sene.

Allein die vorgestellten Gründe sind von dem Kaiserlichen Kammergerichte, wider alle Erwartung, in keine Reflexion genommen, sondern es ist vielmehr, ohne daß einmal die intra terminum exhibirte letztere Handlung der Fürstlichen Justiz-Kanzley, in das Protocollum judiciale eingetragen, und, wie es sich der Ordnung nach gebühret hätte, zur Leserey ad acta gebracht, und mit solchen dem Herrn Referenten zugestellet worden wäre, anter dem 7ten Junius, 1758. eine Sententia devolutoria ergangen, und es hierbey vermöge einer anderweiten Sentenz vom 12. ejusdem, belassen worden.

Die Fürstliche Justiz, Kanzley hat sich demnach in die Nothwendigkeit gesetzt gesehen, wegen des, durch diese Sentenzen, directe infringirten Fürstl. Dranien - Nassauischen Privilegii de non Appellando, dagegen das Remedium Revisionis zu interponiren, und solches intra fatalia gehörig introduciren; hiernächst auch den Libellum gravaminum binnen der prorogirten Frist, unterm 8. November, 1758. wirklich übergeben lassen.

Ingleichen hat dieselbe, nachdem der Vogt von Elspische Anwald, mittelst eines beygebrachten vermeyntlichen Cautions-Scheines, der interponirten Revision den effectum suspensivum zu benehmen gesucht, aus unumstößlichen Gründen dargethan, daß im gegenwärtigen Falle, welcher eine rem inaeestimabilem zum Vorwurfe habe, keine Cautions - Leistung statt finden könne, sondern gedachter Revision der effectus suspensivus nothwendig angeheihen müsse.

Es ist aber dieses von der gehofften Wirkung nicht gewesen; sondern nach dem Verlaufe einiger Jahre, binnen welchen der  
Gegen

Gegentheil die Sache nicht weiter betrieben hatte, endlich unterm 20. May 1763. ein weiteres Kammergerichtliches Urtheil dahin ergangen: " Daß zwar der Notarius Heller auf erbrachte Special-Gewälter ad Juramentum Revisionis zugelassen, dahin-  
 „ gegen der, durch weyland D. Fischer eingelegte Cautions-  
 „ Schein, ohnerheblichen Einwendens ungehindert, vor hin-  
 „ länglich angenommen seye, und Dr. von Zwierlein glaubliche  
 „ Anzeige zu thun habe, daß der unterm 12. Jun. 1758. er-  
 „ gangenen Urthel gehorsamlich gelebet seye. "

Ostgedachte Fürstliche Justiz-Kanzlen hat zwar sowohl hierauf, als auch die, hiernächst unterm 16. Julius, gedachten Jahres, ergangene paritoriam, worin dem Hofrathe von Zwierlein die Befolgung des vorigen Urtheiles, bey Straf 5. Mark löthigen Goldes, injungiret werden wollen, ihrer Dienstobliegenheit nach, dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte in den successive colligirten Fristen, wiederholt geziemend vorgestellet, wie durch die Verwerfung der von ihr opponirten begründeten Exceptionis non - Devolutionis, mehr angezogenes Fürstl. Oranien-Nassauisches Privilegium de non Appellando, so empfindlich violirt worden, daß sie, obhabender Pflichten halben, zur Extradirung der verhandelten Judicial-Acten sich nicht verstehen können; ohnedem auch sie diese Sache an die Fürstliche Landes-Regierung zu Dillenburg, als welcher die Wahrung der Landes-herrlichen höchsten Gerechtsame vorzüglich anvertrauet seye, habe gelangen lassen.

Alle diese Einwendungen aber, so gegründet sie auch gewesen, haben mit jenen das Schicksal gehabt, in keine Consideration gezogen zu werden; vielmehr hat das Kaiserliche Reichs-Kammergericht nicht nur compulsoriales ad edendum acta arctiores erkannt, sondern auch hiernächst, als die Edition in termino nicht erfolgt, die vorhin comminirten 5. Mark löthigen Goldes wirklich angefezet, und zu deren Entrichtung eine executivische Frist anberaumer.

Ob nun gleich alle bisher in dieser Sache ergangenen Kammergerichtlichen Erkenntnisse, nach dem wörtlichen Inhalte, des, von weyland Seiner Kaiserlichen Majestät Franz I. dem Fürstlichen Hause Oranien-Nassau unterm 3. Julius, 1750. ertheilten, und sub 27. Nov. d. a. dem Kaiserlichen Reichs-Kammer-

gerichte inſinuirten Privilegii de non Appellando, vermöge deſſen unter andern

„ alle Appellationes, welche gegen dieſes Privilegium  
 „ angehen, neſt allem, was darauf verhandelt, und  
 „ fürgenommen würde, für ganz kraftlos, untaug-  
 „ lich, und dergeltalt nichtig zu achten, daß des  
 „ Prinzen von Oranien Hoheit, und Dero Nachkom-  
 „ men, die Macht haben ſollen, die Urthel, wovon  
 „ gegen dieſ Privilegium eine Appellation angenommen  
 „ worden, von allermänniglich ungehindert, zu voll-  
 „ ziehen, und ferner zu verfahren; „

offenbar unkräftig ſind, mithin die Fürſtliche Juſtiz- & Kanzley gar nicht verbunden geweſen, denenſelben die geringſte Folge zu leiſten, und die Acta priora einzuliefern, oder jene vermeintliche fiſcal ſche Strafe von 5. Mark löthigen Goldes zu bezahlen; ſo hat jedoch dieſelbe, in Gemäſheit einer, von der Fürſtlichen Landes-Regierung inmittelſt erhaltenen nähern Inſtruction, um al- les, was nur von ihr zu erwarten geweſen, gleichſam zu erſchöpfen, durch eine, unterm 7. November, 1765. extrajudicialiter übergebene Vorſtellung, gegen eine, ratione Privilegii de non Appellando, vorher zu ertheilende Sententiam ſalyatoriam, ſich zur Edirung der vorhandenen Judicial-Acten eventualiter offeriret, und zugleich pro b. m. in Integrum Reſtitutione, in Anſehung der ihr ganz unverſchuldet angeſetzten fiſcaliſchen Strafe, angeſtanden.

Es iſt auch hierauf von dem Kaiſerlichen Reichs- Kammer-gerichte unterm 20. d. m. die gebethene Sententia Salvatoria, dahin lautend, erſolget:

„ Iſt die durch Dr. von Zwierein Sen. unterm 7. Die-  
 „ ſes, extrajudicialiter übergebene Supplicam ad acta  
 „ zu regiſtriren verordnet, darauf die, durch denſel-  
 „ ben puncto privilegii de non appellando limitati nach-  
 „ geſuchte Salvations-Erklärung hiermit zu allem Ueber-  
 „ fluß ertheilet, dabeneben aber gedachten Doctoris  
 „ von Zwierein Principalschaft acta Integra cum rati-  
 „ onibus decidendi &c. nunmehr Zeit 2. Monaten an  
 „ dieſes Kaiſerliche Kammergericht verſchloſſen über-  
 „ geben

„ geben zu lassen auferlegt zc. übrigens ist dem Kaiserlichen Fiscal sich auf gedachte Vorstellung, wegen des bereits erklärten Pönfalls, vernehmen zu lassen, Zeit 1. Monat hiermit praefigiret und angesetzt. „

Welchem zufolge dann die Fürstliche Justiz-Kanzley sofort die Verfügung getroffen hat, daß die zu edirenden acta priora, um solche abschreiben, und so nächst dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte exhibiren zu lassen, in Registratura aufgesuchet, und vorgelegt werden möchten.

Allein die Kanzley-Registratur hat darauf bey ihren geleisteten Eydespflichten berichtet, daß sich sothane Acten, auffer einigen noch geretteten Stücken, alles fleißigen Nachsuchens ungeachtet, nirgends vorfinden wollen, sondern solche bey der, im Jahre 1760. erfolgten Einäscherung des Dillenburaischen Schlosses, mit dem größten Theile der übrigen Kanzley-Acten, zugleich im Rauche aufgegangen seyn müßten.

Es blieb daher der Fürstlichen Justiz-Kanzley nichts übrig, als diesen ihr selbst vorhin nicht bekannt gewesenem Umstand, mittheilt eines, von dem Hofrathe von Zwielerlein, unterm 13. Jan. 1766. mithin vor Ablauf der praefigirten 2. monatlichen Frist, abgehaltenen Reccessus, partitionis loco, anzeigen, zugleich aber die noch vorgefundenen Actenstücke exhibiren zu lassen.

Mitlerweile war auch der Kaiserliche Fiscal, zur Befolgung des Schluß-Pallus vorerwähnten Kammergerichtlichen Urtheiles vom 20. November, 1765. unterm 18. Dec. d. a. mit einem so rubricirten schrift-statt mündlichen Contradictions-Recess gekommen, worin derselbe sich nicht scheuete, der Fürstlichen Justiz-Kanzley eine Contumaciam dolosam zur Schuld zu legen, und um die Exigirung der fiscalischen Strafe anzustehen; ungeachtet die letztere bereits vorhin mehrmalen die Gründe angezeigt hatte, warum sie sich nicht in dem Stande befinde, die Untergerichtlichen Acten, ohne höchste Authorisation, zu ediren.

Sie ließe daher, zur Ablehnung dieser Actenwidrigen, und recht frevelhaften Anschuldigung, unterm 17. Merze, gedachten Jahres, einen gleichmäßigen Contradictions-Recess exhibiren, worinnen ex Actis nochmals umständlich wiederhohlet worden ist, wie die Fürstliche Justiz-Kanzley, obhabender theurerer Pflichten

ten halben, zur Tuirung der Landesherrlichen Höchsten Gerechtfame, sothane Acta nicht habe ediren dürfen, dahingegen sie keinesweges die Intention gehabt, Jura partium zu tuiren, oder gar die Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen Kammergerichtes zu vereiteln; ohnehin auch dieselbe ganz auffer Schuld gewesen, daß sie sich nicht frühzeitiger zu der Edirung der Acten, wozu sie ohnehin nicht einmal verbunden gewesen, eventualiter offeriret gehabt: angesehen sie hierüber vorerst von der Fürstlichen Landes-Regierung zu Dillenburg, als zu deren Ressort eigentlich dergleichen Landesherrliche Angelegenheiten gehörig, die nähere Verhaltung einholten, die letztere aber dieserhalben zuförderst an des damaligen Hohen Landes-Administratoris, des regierenden Herrn Herzoges zu Braunschweig Durchlaucht, einen actenmäßigen umständlichen Bericht hätte erstatten müssen, worauf eine Höchste Entschliesung unmöglich früher habe einlangen können; mithin der daraus entstandene unvermeidliche Verzug keiner vorfälligen Contumaciae bezumessen stehe, zumalen da die Fürstliche Justiz-Kanzley, sobald sie ihre nähere Verhaltung bekommen, davon unterm 7. November, 1765. sofort die Anzeige gethan, und die noch vorgefundenen Actenstücke, welche bey jenem Schloßbrande nicht verlohren gegangen, in termino habe exhibiren lassen.

Man hätte demnach billig vermuthen sollen, daß das Kaiserliche Kammergericht, nach Maaßgabe der bekannten Reichs-Constitutionen, auf die Fürstlich-Oranien-Nassauischer Seits mit so vielem Rechtsbestande opponirte Exceptionem Non-Devolutionis, nunmehr gebührend reflectiren, und somit die dahingar nicht qualificirte Bogt von Elspische anmaßliche Appellations-Sache an das Judicium à quo remittiren, zugleich auch, so viel jene, ganz unschuldiger Weise dictirte fiscalische Strafe betrifft, die gebethene Restitutionem in Integrum ohne einiges Bedenken erkennen werde.

Lit. A. Gleichwohl ist unterm 13. Febr. 1768. die sub Lit. A. anliegende fernerweite Kammergerichtliche Sentenz publiciret worden, wodurch sogar in der Hauptsache reformatorie erkannt, und mithin mehrberegte Exceptio Non-Devolutionis stillschweigend verworfen, zugleich auch die Bezahlung der fiscalischen Strafe von 5. Mark löthigen Goldes, wiederholt verordnet werden wollen.

Die

Die Fürstliche Landes-Regierung zu Dillenburg, hat sich daher gemüßiget gefunden, gegen diese, das Fürstlich-Oranien-Rassauische Privilegium de non Appellando, abermals directe violirende, und somit höchstgravirliche Sentenz, bey Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Maynz, das, schon gegen die erste beschwerende Sententiam Non-Devolutoriam vom 7. Jun. 1758. ergriffene, und durch die Richterfüllung der Sententiae Salvatoriae vom 20. November, 1765. in seiner Krafft verbliebene Remedium Revisionis wiederholt interponiren, und sothane Revision bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte gebührend introduciren zu lassen.

Ingleichen hat dieselbe bey erwähntem Archi-Dicasterio geziehend ansuchen lassen, dieser Revision, da durch die Vollziehung der Sententiae a qua dem Fürstlichen Hause Oranien-Rassau ein unerseßliches Praejuditz zuwachsen würde, den Effectum suspensivum angedeihen zu lassen. Hierauf ist aber gar nicht reflectiret, vielmehr nach bereits geschehener Revisions-Introducierung, unterm 20. May, d. a. eine abermalige Sentenz erfolgt, nach welcher jenes gravirliche Urtheil zum Vollzuge gebracht, und in Ansehung der fiscalischen Strafe, ein Mandatum de executione erkannt werden wollen.

Die Revidentische Fürstliche Landes-Regierung hat zwar hierauf einer Höchstansehnlichen Kaiserlichen Commission, und Hochverordneten Reichs-Visitations- und Revisions-Deputation durch den Notarium Heller ein kurzes Pro Memoria überreichen lassen, worin um die einseitige Executions-Suspension ehrsüchtigst nachgesuchet worden.

Sie hat aber aus einem, unterm 7ten October, jüngsthin, ergangenen hochvenerirlichen Visitations-Concluso zu entneehmen gehabt, welchergestalt, auf genomene Einsicht des, in Sachen Herrn Gisbert Bernhard Vogt von Elspe, contra die Gemeinde Frickhofen, modo ersagte Fürstliche Landes-Regierung, erstatteten Berichtes, und angelegte Deliberation, Notarius Heller mit seinem Gesuche von Hochgedachtem Visitations-Concluse lediglich abgewiesen worden seye.

Die Revidentische Fürstliche Landes, Regierung kann nicht anders vermuthen, als daß in dieser Sache das Kammergericht die verhandelten Acta judicialia nicht eingeschickt, sondern anstatt derer selbst einen einseitigen Bericht, wovon sich revidentischer Theil freylich nichts günstiges versprechen kann, erstattet, in demselben aber das Haupt Crinomenon, worauf es dermalen ankommt, verschwiegen, oder künstlich verdeckt habe: und daher findet dieselbe sich genöthiget, mittelst der gegenwärtigen Speciei Facti etwas umständlicher auszuführen, a) wie empfindlich des Prinzen von Oranien, und Fürsten zu Nassau Hoheit, durch die Kammergerichtliche Sentenz vom 13. Febr. 1768. graviret worden, vornämlich aber b) wie unerseßlich das Praejuditz seye, welches Höchstedenen selbst durch die Vollstreckung dieses Urtheils zu wachsen würde, und daß also der interponirten Revision der Effectus suspensivus nicht versaget werden könne.

Wenn man den vorhin erzählten Acten: Verlauff mit den Gesetzen zusammen hält, so findet sich, daß das Kaiserliche Kammergericht gleich im Anfange der Sache von den Reichsgesetzen abgewichen, und dadurch der Grund zu den nachherigen vielen gravirlichen Urtheilen gelegt worden seye.

Durch den Westphälischen Frieden art. 5. §. 56.

sodann den jüngsten Reichsabschied §. 105. und endlich

die Kaiserliche Wahl: Capitulation art. 18. §. 4.

sind die Höchsten Reichsgerichte gemessenst angewiesen worden, die Reichsstände durch keine Mandata &c. in ihren Privilegiis de non Appellando zu beeinträchtigen; und des Endes sind dieselben besonders in gedachtem Reichs: Abschiede §. 123. ernstlich befehliget,

» der Stände Privilegia reiflich zu erwägen, --- und —  
 » wenn sie im Zweifel stehen, ob die Summa appellabilis,  
 » oder aber dem Privilegio vielleicht nicht conform seyn  
 » möchte, die begehrten Inhibitiones nicht zu erkennen, son-  
 » dern abzuschlagen, oder wenigstens dem Judici à quo vor-  
 » her um Bericht zu schreiben. »

Das

Das Kaiserliche Kammergericht hat aber, mit gänzlicher Uebergebung dieser gesetzlichen Verordnungen, auf die Vogt von Eispische Appellations - Schrift gleich anfänglich plenarios Proceslus erkannt, da doch dasselbe aus den, von der Fürstlichen Justiz, Kanzley zu Dillenburg, als dem Judicio à quo, ertheilten, und von dem anmaßlichen Appellanten bey seiner Appellations - Introduction producirten Apollolis refutatoriis sogleich einsehen mußte, daß, ob defectum iummae appellabilis, devolutio causae nicht vorhanden, oder daß es wenigstens, wenn man dem Judicio à quo nicht mehr Glauben, als dem anmaßlichen Herrn Appellanten, brymessen wollen, zweifelhaft sene, ob die Summa appellabilis vorhanden? oder nicht? und daß mithin der Fall vorgewaltet, worin, vermöge des angezogenen

§. 123. R. J. N.

von dem Judicio à quo vorerst hätte Bericht erfodert werden müssen.

Dieses praejudicirliche Verfahren hätte allenfalls noch in der Folge redressiret werden können, wenn durch die Kammergerichtlichen Urtheile vom 7. und 12. Jun. 1758. nur pure auf die Einlieferung der Untergerichtlichen Acten, mit Vorbehalt, oder einweiliger Aussetzung der opponirten Exceptionis non-devolutionis, erkannt worden wäre. Da aber durch die Urtheile ersagte Exception, ohne daß einmal die Acten eingesehen worden: so gleich pure verworfen werden wollen: so war die Fürstliche Justiz, Kanzley weder vermögend, noch verbunden, die Acten zu ediren, vielmehr, in Gemäßheit des, von weyland Seiner Kaiserlichen Majestät dem Fürstlichen Hause Dranien: Nassau ertheilten Privilegii de non appellando, befugt, jene Kammergerichtliche Erkenntnisse als kraftlos und nichtig, mithin als ganz unverbindlich anzusehen.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit allen nachher erfolgten Kammergerichtlichen Verfügungen, welche an der nämlichen Nullität laboriren.

Die Fürstliche Justiz, Kanzley zu Dillenburg, hat in ihren, bey dem Kaiserlichen Kammergerichte nach und nach eingegebenen

D

Kemon-

Remonstrationen, und dem, sub 8. Nov. 1758. exhibirten Libello Revisionis, worauf man sich der Kürze halben beziehen will, mit unumstößlichen Gründen dargethan, daß die Sententia à qua vom 10. Merze, 1757. zween besondere, mit einander in gar keiner Connexion stehende Vorwürfe habe; daß über den ersten, wegen der Märkergerechtigkeit, nur *interlocutorie* erkannt worden, der andere hingegen, nämlich die in lite befangenen Güther, nach der legaliter geschehenen glaubwürdigen Taxation, bey weitem keine 2000. Rheinische Gulden, werth seyen; daß aber, vermöge ostgedachten Fürstl. Nassauischen Privilegii de non Appellando, weder von Sententiis Interlocutoriis, noch auch von solchen, davon das Object die Summe von 2000. fl. nicht ausmache, an ein Höchstes Reichsgericht appelliret, noch dergleichen Appellationen allda angenommen werden dürfen; und daß also durch jene Kammergerichtliche Sentenzen sothanes Privilegium, und somit eine, des Prinzen von Oranien Hoheit zu stehende Hohe Gerechtsame, auß gesetzwidrigste directe violiret worden seye.

Man behält sich vor, dieses alles in dem nächstens zu übergebenden Revisions- Libello umständlicher auszuführen, und als denn zugleich die Unstatthaftigkeit der, dem *Judicio à quo* angelegten fiscalischen Strafe, näher anzuweisen.

Es ist nur noch ad b) zu erörtern übrig, ob nicht der interponirten Revision in diesem besondern Falle der *Effectus suspensivus*, so wohl in Ansehung der Hauptsache, als der fiscalischen Strafe, anlegig seye?

In dem Reichsabschiede vom Jahr 1654. §. 124. ist den künftigen Revisionen der *Effectus suspensivus* nur in den Fällen genommen worden, wenn " die Parthey, vor welche die Sententia gesprochen, und von der die Execution begehret wird, " gnugsame *Cautio de restituendo* - - leisten wird.

Hieraus folget also, daß in allen Fällen, wobey entweder das Objectum keiner Aestimacion unterworfen, und das sich  
mithin

mit hin zu keiner Cautions- Leistung qualificiret, oder woben im eigentlichen Verstande keine Gegenparthey vorhanden ist, der Effectus suspensivus dem Remedio Revisionis nothwendig anleben müsse.

Die deutlichen Worte gedachten Reichsgesetzes bringen solches mit sich; und die Zeugnisse aller Rechtslehrer, selbst der Kameralisten, wie auch die Observanz, stimmen damit völlig überein.

*Ludolf.* Observat. Forens. T. IV. Suppl. 430.

*Blum.* Proc. Cam. Tit. 79. num. 22.

*Lyncker.* de Gravamine extraj. C. 9. P. 2. §. 13. n. 3.

*Lauterbach.* Colleg. th. pract. Lib. 49. Tit. 8. §. 7.

*Mulz.* de Officio direct. & Duc. circul. in execut. §. 22.

*Moser.* Miscell. T. 2, de Revis. pag. 556. it. 569.

Insonderheit muß diese Regel in den Fällen gelten, woben das Objectum Revisionis in einer exceptione Dilatoria, vornämlich aber in dem puncto competentiae fori bestehet. Denn einertheils ist hier keine Cautions- Leistung möglich, andertheils aber würde nichts ungereimter seyn, als einen Richter in der Hauptsache fortfahren zu lassen, woben die Competentia fori noch zweifelhaft ist, und welcher also in Revisorio pro iudice incompetentem erkläret werden könnte. In dem jüngsten Reichsabschiede ist daher, §. 40. ausdrücklich verordnet, „ daß über die Declinatorien — vorderst gesprochen, und der Beklagte in solchem Fall vor Erörterung des puncti competentiae fori sich in der Hauptsache einzulassen nicht verbunden seyn solle. „

Aus eben den Gründen behauptet auch

*Bender.* in Tract. de Revisione, concl. 20. num. 149. seq.

mit vollem Rechte: Regula, quod revisio executionem non suspendat, limitatur, si ipsius negotii, & causae qualitas executionem

nem omnino suspendi desideret, ut in Competentiae, vel Incompetentiae puncto &c. &c.

Ja es heisset so gar in der Kammergerichtsordnung P. 3. Tit. 38. §. 11. ausdrücklich: „da auch nun deswegen, als ob „eine Appellatio wider die Privilegia de non Appel- „lando vorgenommen, sich diejenigen, so derentwegen privi- „legiret, interponiren würden; soll alsdenn der Punctus „Devolutionis für allen Dingen erlediget / und „der Partheyen inmittelst mit der Eventual-Hand- „lung verschonet werden. „

Hiernächst muß der Effectus suspensivus der Revision alsdenn anlebia seyn, wenn der Vorwurf davon eine, à judicio à quo dictate fiscalische Strafe betrifft. — Denn hierbey sind weder Jura partium, noch auch die Beförderung der Justitii interesset, welches beydes doch von der, §. 124. R. J. N. enthaltenen Disposition als der einzige Grund anzusehen ist, und in dessen Ermangelung also das Gesetz selbst nothwendig cessiren muß.

Endlich hat auch das Remedium Revisionis den Effectum suspensivum, zur Folge, wenn die Sententia à qua notorie, das ist actenmäßig, gegen ein Gesetz, oder Privilegium anlauffet, und dagegen Querela Nullitatis angestellt werden könnte: Sententia enim notorie nulla non dicitur sententia, ideoque non meretur executionem,

*Gail, P. I. Obf. 113.*

ac per consequens recte inhihetur executio,

*Mynsinger. p. 4. Obf. 64.*

Da nun, so viel die gegenwärtige Revisions Sache angehet, nicht nur überhaupt die Sententiae à quibus, wie solches aus dem Vorhergehenden, und besonders aus den vorhin verhandelten Actis,

Actis, zu Genüge erhellet, gegen die Reichsgesetze, und das dem Fürstlichen Hause Oranien-Nassau zustehende Privilegium de non appellando, diametraliter anstossen, folglich, so wie sie in gedachtem Privilegio schon vorläufig dafür erklärt worden, kraftlos und nichtig sind, und somit auf diese Sententias notoriè nullas keine Execution erkannt werden mag; sondern auch a) in wieferne die vorgeschüste Exceptio Non - Devolutionis, oder der Punctus Competentiae Fori, der Vorwurf davon ist, theils weil das solchergestalt periclitirende Privilegium de Non - Appellando, und also die Landesherrlichen hohen Gerechtsame, darunter versiren, folglich durch die Vollziehung der Sententiarum à quibus ein unersetzliches Praejuditz, wogegen sich keine Caution denken läßet, erfolgen müste, theils aber weil vor der gänzlichen Erörterung dieser Exceptiones Fori, nach der deutlichen Vorschrift der R. O. P. 3. tit. 38. §. II. die Revidentische Fürstliche Landes-Regierung keinesweges verbunden ist, in der Hauptsache dem Kaiserlichen Kammergerichte einige Cognition einzuräumen, der Revision der Effectus suspensivus de Jure nicht verlaget werden kann; sodann aber b) so viel besonders die fiscalische Strafe betrifft, in Ansehung deren, per praeducta, die Verordnung des §. 124. R. J. N. gar nicht anwendbar ist, sondern der interponirten Revision der Effectus suspensivus um so ungewisser ebenfalls anlebig seyn muß, je klärer sich aus den Acten darlegen wird, daß das Judicium à quo auf die unschuldigste Weise darin verurtheilet worden; und je weniger durch eine dieshalbige Executions - Suspension der Lauf der Gerechtigkeit, als die einzige ratio legis, zum Nachtheile einer Parthey gehemmet werden wird: als lebet die Revidentische Fürstliche Landes-Regierung, der festen Zuversicht, und will zugleich hierum damit aufs geziemendste angesuchet haben, daß eine Höchstansehnliche Kaiserliche Commission, und Hochverordnete Reichs-Visitations- und Revisions-Deputation die, in dieser Specie Facti, und überhaupt in den vorhin verhandelten Acten, um deren Einfoderung zugleich gebethen wird, dießseits vorgestellten wahrhaften Umstände, in Hochgeneigte Erwägung zu ziehen, und sofort dem Kaiserlichen Reichs-Kammergerichte sowohl in der Hauptsache, als auch besonders in Ansehung der fiscalischen Strafe, welcherhalben bereits ein Mandatum de exequendo erkannt worden, alles weitere Verfahren, mit Casirung des seitherigen, introducta jam Revisione, gerechtest zu inhibiren, und somit dem inter-

E

ponit

ponirten Remedio Revisionis diejenigen Effectus angezeihen zu lassen, geruhen werde, welche demselben, vorhin ausgeführtermassen, nach der klaren Vorschrift der Reichsgesetze, der darauf sich gründenden Observanz, der einstimmigen Meynung der bestwährtesten Rechtslehrer, und der gesunden Vernunft, in dem dormaligen besonderen Falle anflebig sind.

Schließlich kann man nicht unbemerket lassen, daß man diese Speciem Facti gleich nach erfolgter Intimation jenes Hochzuverehrenden Visitationis-Conclusi vom 7. October, jüngsthin, exhibiren zu lassen nicht verfehlet haben würde, wenn nicht derjenige Rath, welcher diese Sache zu respiciren hat, theils durch eine lang andauernde Krankheit, theils auch durch andere äusserst pressante Herrschaftliche und Landes-Angelegenheiten, hiervon bisher abgehalten worden wäre. Aus welchen Ursachen dann auch der Libellus Reviviforius noch nicht hat fertiget werden können. Dillenburg, den 30. December, 1768.

Ex Regimine Serenissimi Principis  
Arausio-Nassovici.



Anlage



# A n l a g e

sub Lit. A.

*Sententia d. 13. Febr. 1768. publ.*

**I**n Sachen Gihert Bernhard Bogt von Elspe eins - wider die Ge-  
 meinde Frickhofen anderntheils / Apellationis primae; Istt der von  
 Dr. von Zwielerin Sen. gehobne Abstand und Wiederruf sein von der  
 Gemeinde Frickhofen gemein habenden Gewalts als Ordnunaswidrig nicht  
 verstattet / sondern bewandten Umständen nach / die durch Lt. Pfeiffer produ-  
 cirte Acta domestica pro integris & recognitis auch die Hauptsache in contu-  
 maciam für beschloffen angenommen / darauf allem An- und Vorbringen nach  
 zu recht erkannt / das durch Richtern voriger Instanz übel geurtheilt / wohl da-  
 von appellirt / daher die Urtheil zu reformiren seye / dergestalten / das Ap-  
 pellant sowohl bey dem unterm 5ten und 7ten Nov. 1695. der Gernbacher  
 Markung halber gehaltenen Aufgang und Gränzbescheidung als auch bey der  
 darauf unterm 10. Nov. gedachten Jahres zwischen ihme und denen in ermel-  
 ter Markung eingestammten Untermärkern getroffenen Erbtheilung als Nichts-  
 beständig zu schützen und zu belassen / fortan derselbe / als Obermärker das-  
 selbst von ihren Untermärkern / salvo de caetero cujuscunque cointeressari  
 jure fernerweit zu erkennen / sie auch die von Alters her wohlhergebrachte und  
 bis zum Jahr 1727. ruhig gehaltene Märker- und Rüge tage wiederum zu be-  
 suchen und dabey zu erscheinen / auch die zum Besien der gemeinen Märker-  
 schaft abschliessende Verfügungen zu befolgen schuldig / und dazu zu condemni-  
 ren seyn. Demnächst / so viel die dem Appellanten nach Maassgab vorherbrüh-  
 ter Erbtheilung in vorerwähnter Gernbacher Markung zugeschiedene / nach-  
 mals aber von denen Untermärkern verpachteten und mit ihren eigenthümlichen  
 Märkergüthern nunmehr vermisch seyn sollende Aecker und Stürberfücker be-  
 trifft / wird beyden Theilen einen benachbarten der Sachen verständigen ohn-  
 partbeyischen Commissarium Zeit 1. Monat, zu dem Ende / damit selbiger  
 mit Zugiehung zweyer von denen Partbeyen erkiesender / und ad hunc actum  
 specialiter zu verpflichtenden Feldmesser beyderseitige Ergüterstücke nach der  
 Vorschrift gedachten Erbtheilungas. Vertrags untersuchen und solche ausmessen/  
 auch wofern es nöthig / einen Riß darüber fertigen lassen / vor allem aber ei-  
 ne gültliche Auskunft unter denen Partbeyen zu erzielen suchen / hingegen bey  
 deren Entstehung selbige über den Verhalt der Sache / und abgängigen Er-  
 trag der bisher entzogen seyn sollenden Gütherstücke ausführlich ad protocol-  
 lum vernemen und darüber genüßlich hören / fortan die Sache ad referendum  
 nehmen und darüber ein wohl erwogenes Gutachten in separato an dieses Kai-  
 serliche Kammergericht erstatten / und selches samt dem Protocol Zeit 3. Mo-  
 naten verschloffen einschicken sollen / dahier zu benennen / hiermit aufgegeben.

Als wir hiermit reformiren / schützen / schuldig erkennen und aufgeben ; die Gerichtskosten bey diesem Kaiserl. Kammergericht derentwegen aufgelauffen / aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann ist Appellaten zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil / soviel Markerschafftliche Rechten belanget / Zeit 3. Monate p. t. & prorog. von Amis wegen angefetzt / mit dem Anhang / wo sie dem also nicht nachkommen werden / das sie jetzt alsdenn und dann als jetzt in die Strafe 10. Mark löthigen Goldes halb dem Kaiserlichen Fisco, und zum andern Theil dem Appellanten zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, und der real Execution halber auf ferners Anrufen ergehen solle / was Recht ist.

Schlieslich ist gedachtem Dri von Zvierlein Sen. glaubliche Anzeig zu thun / das von seiner Principalschaft denen unterm 29ten Merz / 11ten Maji, und 17ten Julii 1765. ergangenen Urtheilen mit Zahlung der verwirkelten Fiskalischen Strafe von 5. Mark löthigen Goldes gehorsamlich gelebet seye / annoch zu allem Ueberflus Zeit 1. Monat anberaumt / mit dem Anhang wo er dem also nicht nachkommen wird / das alsdann das Mandatum exequendo ohne ferners Anrufen aus der Kanzley verabfolget werden solle.





Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text, also likely bleed-through from the reverse side.



Ka 5442. 4

X 2311745



# SPECIES FACTI

von Seiten

der Revidentischen Fürstlich-

Wranien-Massauischen Landes-

Regierung zu Dillenburg/

ad causam practensae Appellationis

S e r r n

Sisbert Bernhard Vogt

von Elspe,

wider

die Gemeinde Grickhofen.

Mit Anlage  
sub Lit. A.

Puncto laesionis Privilegii  
de non Appellando.

1893/4 5 2745

